

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in Ihrer Sitzung am 19.03.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

1. Wenn und soweit ein Rechtsbehelf über gebührenpflichtige Verwaltungsakte erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. Wenn und soweit ein Rechtsbehelf über nicht gebührenfähige Verwaltungsakte erfolglos bleibt, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Kostentarif Nummer 10 dieser Satzung.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Fall der Rücknahme von gebührenpflichtigen Verwaltungsakten wird die Gebühr auf höchstens 25 von Hundert festgesetzt.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**2. Der Kostentarif gemäß § 2, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird als Anlage wie folgt neu gefasst.**

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 20.03.2013

gez. Eschke  
Verbandsgeschäftsführer  
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Siegel